

## # 04

27.01.2017

**Bundesregierung: Beschluss der Lizenzschranke gem. § 4j EStG**

Das Bundeskabinett hat am 25.01.2017 den [Regierungsentwurf](#) eines „Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ beschlossen. Gegenüber dem Referentenentwurf sind einige Änderungen eingefügt worden. Sie betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Vermeidung von Kaskadeneffekten, siehe § 4j Abs. 1 S. 2, Hs. 2 EStG-E
- Abstellen auf das deutsche Markengesetz, siehe § 4j Abs. 1 S. 6 EStG-E
- Keine Anwendung von § 4j EStG-E, sofern die Hinzurechnungsbesteuerung des AStG greift, siehe § 4j Abs. 1 S. 7 EStG-RegE (die Begründung zu Satz 7 sieht allerdings eine – zumindest auf den ersten Blick schwer verständliche – Rückausnahme vor, soweit die Zwischengesellschaft Betriebsausgaben hat, die den Hinzurechnungsbetrag mindern)
- Beispielsfälle zur Erläuterung einer „niedrigen Besteuerung der men“ (Begründung zu Abs. 2)

Das Gesetzgebungsverfahren soll noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden. Bis zur Bundestagswahl nicht abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren würden im Übrigen der Diskontinuität unterliegen und damit verfallen.

**BFH: Veräußerungsgewinn aus Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder als sonstige Einkünfte**

Der BFH hatte mit Urteil vom 04.10.2016 ([IX R 43/15](#)) darüber zu entscheiden, ob ein Veräußerungsgewinn aus einer Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder sonstigen Einkünften führt.

Im Streitfall war der Kläger ab 2001 – und über das Streitjahr 2004 hinaus – für verschiedene Unternehmen der A-Unternehmensgruppe im mittleren Management tätig und erzielte hieraus Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Ab dem Jahr 2003 sollten im Rahmen von Managementbeteiligungen verschiedene Führungskräfte der zweiten Führungsebene, zu denen der Kläger gehörte, über eine Beteiligungsgesellschaft mittelbar an der A-Holding beteiligt werden. Daraufhin gründete der Kläger zusammen mit weiteren Gesellschaftern im Februar 2003 die A-Beteiligungs-GbR. Der Gesellschaftsvertrag sah u.a. vor, dass ein wichtiger Ausschlussgrund in der Übertragung von mehr als 25 % der Anteile an der A-Holding an fremde Dritte mit anschließender Veränderung der Geschäftsführung nach Maßgabe der gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen bestand. Ferner konnte laut Gesellschaftsvertrag die Gesellschafterversammlung der A-Beteiligungs-GbR Gesellschafter bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit der jeweiligen Gesellschaft der Unternehmensgruppe ausschließen. Die Höhe der Abfindung bei Ausscheiden war vom Grund des Ausscheidens abhängig und detailliert im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Der Kläger erbrachte entsprechend der von ihm eingegangenen gesellschaftsrechtlichen Verpflichtung eine Einlage in Höhe von € 107.521 und war hierdurch mit 24,7986 % an der A-Beteiligungs-GbR beteiligt, welche wiederum zu 1,2097 % an der A-Holding beteiligt war. Ende des Jahres 2004 erwarb eine In-

## # 04

27.01.2017

vestorengruppe sämtliche Anteile an der A-Holding. An dieser Veräußerung nahm auch die A-Beteiligungs-GbR teil. Der Kläger erzielte hieraus einen Veräußerungserlös in Höhe von € 575.820.

Der Kläger machte in seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr keine Angaben zu dem Veräußerungsgewinn aus der Managementbeteiligung. Nach Überprüfung der Einkommensteuerveranlagungen des Klägers für die Jahre 2003 bis 2007 durch das Finanzamt für Steuerstrafsachen und für Steuerfahndung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass es sich bei den Zuflüssen aus dem Managementbeteiligungsprogramm um steuerpflichtigen Arbeitslohn handele und änderte die Einkommensteuerbescheide entsprechend. Dem widersprach das Finanzgericht. Die Veräußerung gehöre zu den – wegen der Fristüberschreitung nicht steuerbaren – sonstigen Einkünften i.S.d. §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG und nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Denn es fehle an einem Veranlassungszusammenhang zwischen dem Veräußerungsgewinn und dem Dienstverhältnis des Klägers.

Der BFH hat nunmehr das Urteil des Finanzgerichts bestätigt. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehörten Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis für das Zurverfügungstellen seiner individuellen Arbeitskraft zufließen. Hingegen liege kein Arbeitslohn vor, wenn die Zuwendung wegen anderer Rechtsverhältnisse oder aufgrund sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt werde. Beteilige sich ein Arbeitnehmer kapitalmäßig an seinem Arbeitgeber, könne die Beteiligung eigenständige Erwerbsgrundlage sein, so dass damit in Zusammenhang stehende Erwerbseinnahmen und Erwerbsaufwendungen in keinem einkommensteuerrechtlich erheblichen Veranlassungszusammenhang zum Arbeitsverhältnis stünden. Der Arbeitnehmer nutze in diesem Fall sein Kapital als eine vom Arbeitsverhältnis unabhängige und eigenständige Erwerbsgrundlage zur Einkünfteerzielung. Infolgedessen seien die daraus erzielten laufenden Erträge keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sondern solche aus Kapitalvermögen.

Werde die Kapitalbeteiligung veräußert, könne der hieraus resultierende Veräußerungsgewinn nicht schon deshalb zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führen, weil die Beteiligung von einem Arbeitnehmer des Unternehmens gehalten und veräußert werde und auch nur Arbeitnehmern im Allgemeinen oder sogar nur bestimmten Arbeitnehmern angeboten worden war. Auch die bestehenden Ausschlussrechte aus der A-Beteiligungs-GbR im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses seien letztlich Ausdruck und Folge der Mitarbeiterbeteiligung und rechtfertigen entgegen der Auffassung des Finanzamts für sich allein noch nicht die Annahme, dass dem Arbeitnehmer durch die Gewährung einer Möglichkeit zur Beteiligung Lohn zugewendet werden solle.

Hinweis: Die Entscheidung betrifft das Streitjahr 2004. Bei unter das heutige Regime der Abgeltungsteuer fallenden Beteiligungen würde der Veräußerungsgewinn – unabhängig von der Haltedauer – gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 32d Abs. 1 EStG mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag besteuert.

## # 04

27.01.2017

## Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 20.01.2017

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#">C-6/16</a>	19.01.2017	Steuerrecht – Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EG) – Freier Kapitalverkehr (Art. 56 EG) – Richtlinie 90/435/EWG – Mutter-Tochter-Richtlinie – Quellensteuer auf abfließende Dividenden – Verhinderung von Steuerumgehungen – Rechtsmissbrauch
<a href="#">C-37/16</a>	18.01.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Steuerbare Umsätze – Begriff ‚Dienstleistung gegen Entgelt‘ – Entrichtung von Abgaben an Gesellschaften zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zum Zweck des gerechten Ausgleichs – Ausschluss
<a href="#">C-344/15</a>	19.01.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 – Tätigkeit der Verwaltung und Bereitstellung von Straßenanlagen gegen Zahlung einer Maut – Von einer Einrichtung des öffentlichen Rechts ausgeübte Tätigkeiten, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen – Vorhandensein privater Betreiber – Größere Wettbewerbsverzerrungen – Bestehen eines gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerbs
<a href="#">C-471/15</a>	18.01.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Sonderregelung der Differenzbesteuerung – Begriff ‚Gebrauchtgegenstände‘ – Verkauf von Ersatzteilen aus Altfahrzeugen
<a href="#">C-365/15</a>	18.01.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif – Erstattung von Eingangsabgaben – Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Zollkodex) – Art. 241 Abs. 1 erster Gedankenstrich – Pflicht eines Mitgliedstaats, die Zahlung von Säumniszinsen auch bei Fehlen eines Rechtsbehelfs vor den einzelstaatlichen Gerichten vorzusehen
<a href="#">C-591/15</a>	19.01.2017	Art. 355 Abs. 3 AEUV – Räumlicher Geltungsbereich der Verträge – Status von Gibraltar – Art. 56 AEUV – Freier Dienstleistungsverkehr – Rein interner Sachverhalt – Glücksspiele – Begriff der Beschränkung – Unterschiedslos geltende steuerliche Maßnahme
<a href="#">C-189/15</a>	18.01.2017	Renvoi préjudiciel – Directive 2003/96/CE – Taxation des produits énergétiques et de l'électricité – Réductions fiscales – Champ d'application matériel – Avantages sur les montants dus pour couvrir les coûts généraux du système électrique – Article 17 – Entreprises grandes consommatrices d'énergie – Avantages accordés à de telles entreprises du seul secteur manufacturier – Admissibilité
<a href="#">C-465/15</a>	19.01.2017	Ersuchen um Vorabentscheidung – Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom – Richtlinie 2003/96/EG – Anwendungsbereich – Begriff des elektrischen Stroms, der hauptsächlich für die Zwecke der chemischen Reduktion verwendet wird – Einbeziehung von elektrischem Strom, der für Winderzeuger zur Roheisenherstellung in Hochöfen verwendet wird

## # 04

27.01.2017

## Alle am 25.01.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">I R 57/14</a>	07.09.2016	Keine Ergänzungsbilanz für persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA bei Zahlung eines Aufgeldes auf die Sondereinlage und nachfolgender Einziehung von Kommanditaktien
<a href="#">II R 17/15</a>	09.11.2016	Erwerb von Anteilen an einem Haubergkomplex
<a href="#">IV R 46/13</a>	24.11.2016	Überentnahmen wegen der Entnahme von Wirtschaftsgütern, die bereits vor dem 1. Januar 1999 zum Betriebsvermögen gehörten
<a href="#">IX R 43/15</a>	04.10.2016	Veräußerungsgewinn aus einer Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder als sonstige Einkünfte
<a href="#">X K 2/15</a>	26.10.2016	Entschädigungsklage: Verfahrensförderung - Verzögerungsrüge
<a href="#">XI R 30/14</a>	12.10.2016	Umsatzsteuerrechtliche Organschaft: Zur organisatorischen Eingliederung und eigenständigen Unternehmenstätigkeit des Organträgers

## Alle am 25.01.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">V R 15/16</a>	30.11.2016	Ort der Schadensregulierung nach ausgelaufenem Recht
<a href="#">X B 41/16</a>	16.12.2016	Befugnis des FG zur Ablehnung von Beweisanträgen; tägliches Auszählen einer offenen Ladenkasse

## Alle bis zum 27.01.2017 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#">III C 3 - S 7329/16/1000 1</a>	26.01.2017	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, Gesamtübersicht für das Jahr 2016

## # 04

27.01.2017

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#"><u>IV B 3 - S 1301- NDL/15/10002</u></a>	24.01.2017	Steuerliche Behandlung von Alterseinkünften nach Artikel 17 des Abkommens vom 12. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
<a href="#"><u>III C 2 - S 7124/10/1000 1 :001</u></a>	23.01.2017	Umsatzsteuer; Umsatzsteuerliche Behandlung eines Erdgasspeichers als Teil des Erdgasnetzes i. S. d. § 3g UStG
<a href="#"><u>III C 3 - S 7181/13/1000 1</u></a>	23.01.2017	Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 23 UStG für Sportlehrgänge
<a href="#"><u>IV A 3 - S 0338/07/1001 0</u></a>	20.01.2017	Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 Absatz 1 AO) im Hinblick auf anhängige Musterverfahren; Aufhebung der Vorläufigkeitsvermerke hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgaben, der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen, der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten und der Kürzung der Beiträge zur Basiskrankenversicherung um Bonuszahlungen der Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten

**# 04**

27.01.2017

**Herausgeber**

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.de](http://www.wts.de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

**Redaktion**

**Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann**

**München**

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

**Düsseldorf**

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

**Erlangen**

Andreas Pfaller

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

**Frankfurt**

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Hamburg**

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Raubling**

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

**Regensburg**

Andreas Schreib

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 584 378-47 • F: +49 (0) 9131 97002-12

**Köln**

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.